

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG im Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 und erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

- I. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 („DCGK“) wird künftig bis auf nachfolgende Ausnahmen entsprochen:
 1. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden regelmäßig von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und auf Verlangen einem Aktionär übermittelt. Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht, sofern nicht berechnete Interessen der Gesellschaft, ihrer Aktionäre oder Dritter dem entgegenstehen (Ziff. 2.3.1 DCGK).
 2. Auf einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung wird verzichtet (Ziff. 3.8 Absatz 2 DCGK).
 3. Der für die Behandlung der Vorstandsverträge zuständige Personalausschuss des Aufsichtsrates wird das Aufsichtsratsplenum zum Vergütungssystem für den Vorstand konsultieren, wenn das Plenum dies wünscht oder wenn aus der Sicht des Ausschusses eine konkrete Veranlassung dazu besteht (Ziff. 4.2.2 DCGK).
 4. Die in Ziff. 7.1.4 in Verbindung mit Ziff. 6.8 des Kodex empfohlene Veröffentlichung der Anteilsbesitzliste im Internet wird ohne die Angabe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres erfolgen. Insofern wird auf die Segmentberichterstattung im Konzernabschluss verwiesen.
- II. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2005 wurde den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 02. Juni 2005 („Kodex 2005“) bis auf die in vorstehendem Abschnitt I. genannten und die nachfolgenden Ausnahmen entsprochen:
 1. Es wurden die Summen der festen und variablen Vergütungen der Vorstandsmitglieder offengelegt. Individualisierte Angaben zur Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds erfolgten nicht (Ziff. 4.2.4 Kodex 2005).
 2. Der Vorstand hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2005 innerhalb der ersten 120 Tage des Geschäftsjahres veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Kodex 2005).

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für eine feste Richtschnur vorbildlicher unternehmerischer Tätigkeit. Im Geschäftsleben werden dennoch Situationen entstehen, in denen

sich diese Regeln im Einzelfall als zu starr erweisen oder eine bewährte Unternehmenspraxis unnötig beschränken. In solchen Fällen kann es entgegen der jeweils aktuellen, jährlich wiederkehrenden Erklärung gemäß § 161 AktG zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex kommen, die spätestens in der nächsten Erklärung nach § 161 AktG offengelegt werden.